

Vierter Theil.

Vollzugs- und Schlußbestimmungen.

A r t. 37.

Die von dem Kommissar in Bezug auf Gegenstände der Enteignung oder des Enteignungsverfahrens abgeschlossenen Vergleiche und die von ihm bezüglich von Unserem Appellationsgerichte erteilten endgiltigen Entscheidungen haben die Wirkungen gerichtlicher Vergleiche und rechtskräftiger richterlicher Erkenntnisse.

A r t. 38.

Der Kommissar hat dem Gerichte der belegenen Sache von der zu Stande gekommenen Enteignung, von den Entschädigungsberechtigten Personen und von dem Entschädigungsbetrage alsbald Kenntniß zu geben, auch den Bauunternehmer, sowie die Entschädigungsberechtigten zu benachrichtigen, daß und wann diese Mittheilung erfolgt ist.

Das gedachte Gericht hat die ihm in Bezug auf den enteigneten Grundbesitz wegen Regelung des Grundlasten-Verhältnisses und Wahrung der Rechte Dritter obliegenden Verpflichtungen gehörig zu erfüllen, namentlich liegt ihm auch die Ueberwachung der Abzahlung der auf dem enteigneten Grundbesitze lastenden bekannten Hypotheken ob.

A r t. 39.

Das Gericht der belegenen Sache hat bezüglich auf Antrag der Entschädigungsberechtigten innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang der Nachricht (Art. 38) dem Kommissar zu eröffnen, an wen der Bauunternehmer die Entschädigungssummen zahlen soll.

Auf durch den Kommissar erfolgte Mittheilung dieser Zahlungsanweisung hat der Bauunternehmer binnen acht Tagen derselben entsprechend zu zahlen. Ist aber innerhalb jener vierzehntägigen Frist eine gerichtliche Zahlungsanweisung nicht erfolgt, so darf der Bauunternehmer die festgestellte Entschädigungssumme bei dem Gerichte der belegenen Sache hinterlegen.

A r t. 40.

Die gerichtliche Hinterlegung des Entschädigungsbetrages steht rechtlich der Zahlung gleich:

- 1) in dem in Art. 39 gedachten Falle;
- 2) wenn der zu Entschädigende die Annahme der gültlich vereinbarten oder nach Maßgabe dieses Gesetzes festgestellten Entschädigung verweigert oder abwesend ist und keinen Bevollmächtigten bestellt hat;